

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Das Entstehen des Schuldverhältnisses
 - rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis
 - rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis
 - gesetzliches Schuldverhältnis
- Die schuldrechtlichen Pflichten
 - Ermittlung der Hauptleistungspflichten
 - Nebenleistungspflichten
 - Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II
- Die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten (allgemeines Leistungsstörungenrecht)
 - Unmöglichkeit gem. § 275
 - Nichtleistung nach Fristsetzung gem. § 281
 - Verzug gem. § 286
 - sonstige Verletzungen der Leistungspflichten und Rücksichtnahmepflichten
 - Vertretenmüssen nach §§ 276, 278
- Der Gläubigerverzug

ISBN: 978-3-86752-799-6



€ 11,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem
vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen
mit dem Skript Schuldrecht AT 1 erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

*Im Paket
günstiger!*

KK

Schuldrecht AT 1 – 2021



KK

Langkamp

Schuldrecht AT 1

12. Auflage 2021

Karteikarten

Alpmann Schmidt



Dr. Tobias Langkamp
Rechtsanwalt und Repetitor

Schuldrecht AT 1

12. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-799-6

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Skripten zum Zivilrecht

Stand: September 2021

- **BGB AT 1**
Willenserklärung, Vertragsschluss,
Stellvertretung u.a. 24. Aufl. **in Überarbeitung**
- **BGB AT 2**
Anfechtung, Geschäftsfähigkeit,
Form, AGB, Verjährung 22. Aufl. **2021 17,90 €**
- **Schuldrecht AT 1**
Nichtleistung nach Fristsetzung,
Unmöglichkeit, Schuldner- und
Gläubigerverzug u.a. 25. Aufl. **in Überarbeitung**
- **Schuldrecht AT 2**
Aufrechnung, Abtretung,
Rücktritt, Gesamtschuld,
Verbraucherschutz u.a. 23. Aufl. **2020 20,90 €**
- **Schuldrecht BT 1**
KaufR/WerkvertragsR 22. Aufl. **2021 20,90 €**
- **Schuldrecht BT 2**
Besondere Vertragsarten
(mit Mietrecht) 19. Aufl. **2020 20,90 €**
- **Schuldrecht BT 3**
BereicherungsR, GoA und
Auftrag 21. Aufl. **in Überarbeitung**
- **Schuldrecht BT 4**
Unerlaubte Handlungen,
Allgemeines Schadensrecht 22. Aufl. **2021 20,90 €**
- **Sachenrecht 1**
Allgemeine Lehren,
Bewegliche Sachen 23. Aufl. **2020 22,90 €**
- **Sachenrecht 2**
Grundstücksrecht und
negatorischer Eigentumsschutz 21. Aufl. **2021 20,90 €**
- **Familienrecht** 22. Aufl. **2020 20,90 €**
- **Erbrecht** 22. Aufl. **2020 20,90 €**
- **ZPO** 23. Aufl. **2020 22,90 €**

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts		1, 2
Begriffsbestimmung		3
Entstehen von Schuldverhältnissen		4
Pflichten in einem Schuldverhältnis		5, 6
Entstehen des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses		7
Abschlussfreiheit und Kontrahierungszwang		8, 9
Gestaltungsfreiheit und Einschränkungen		10, 11
Entstehen des rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses		12
Vorvertragliches Schuld- oder Vertrauensverhältnis		13, 14
Gesetzliche Schuldverhältnisse		15
Pflichten aus dem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis		16, 17
Ermittlung der Hauptleistungspflichten		18–23
Nebenleistungspflichten		24
Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II		25
Verletzung schuldrechtlicher Pflichten		26
Unmöglichkeit		27
Ausschluss des Leistungsanspruchs		28
Varianten der Unmöglichkeit		29, 30
Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld		31
Konkretisierung bei der Gattungsschuld		32
Unmöglichkeit infolge Zeitablaufs		33

Schicksal des Gegenleistungsanspruchs	☞ 34–39
Sekundärleistungsansprüche im Unmöglichkeitensrecht	☞ 40
Sekundärleistungsansprüche bei anfänglicher Unmöglichkeit	☞ 41
Sekundärleistungsansprüche bei nachträglicher Unmöglichkeit	☞ 42
Schadensersatz „statt der Leistung“	☞ 43, 44
Aufwendungsersatz, § 284	☞ 45, 46
Stellvertretendes Commodum, § 285	☞ 47, 48
Rücktrittsrecht des Gläubigers	☞ 49, 50
Nichtleistung nach Fristsetzung	☞ 51
Anspruch aus §§ 280 I, III, 281	☞ 52–57
Rücktritt gem. § 323	☞ 58, 59
Schuldnerverzug	☞ 60
Voraussetzungen des Schuldnerverzugs	☞ 61–67
Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs	☞ 68–70
Verletzung von Rücksichtnahmepflichten	☞ 71
Rücksichtnahmepflichten bei rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen	☞ 72
Pflichtverletzung bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen	☞ 73, 74
Verletzung sonstiger Pflichten	☞ 75
Vertretenmüssen des Schuldners	☞ 76–80
Gläubigerverzug	☞ 81–83

Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts (1)

§§ 1–240 BGB

Vorschriften mit Geltung für das gesamte BGB, soweit keine spezielle Regelung in nachfolgenden Büchern

☞ **BGB AT**

§§ 241–853 BGB

SchuldR AT §§ 241–432

- Entstehen von Schuldverhältnissen
- daraus resultierende Pflichten
- Pflichtverletzungen
- Gläubigerverzug

☞ **SchuldR AT 1**

- Störung der Geschäftsgrundlage
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen
- Einwendungen und Einreden
- Erwerb der Gläubiger- und Schuldnerstellung durch Dritte
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern

☞ **SchuldR AT 2**

SchuldR BT §§ 433–853

Kauf, Werk, Miete

☞ **SchuldR BT 1**

Darlehen, Reise, Bürgschaft u.a.

☞ **SchuldR BT 2**

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

☞ **SchuldR BT 3**

unerlaubte Handlungen

☞ **SchuldR BT 4**

BGB-Gesellschaft

☞ **Gesellschaftsrecht**

Spezialgesetze

z.B.:

§§ 343–475 h HGB

- allgemeine Regeln für Handelsgeschäfte
- besondere Handelsgeschäfte

§§ 105 ff., 161 ff. HGB

- OHG, KG

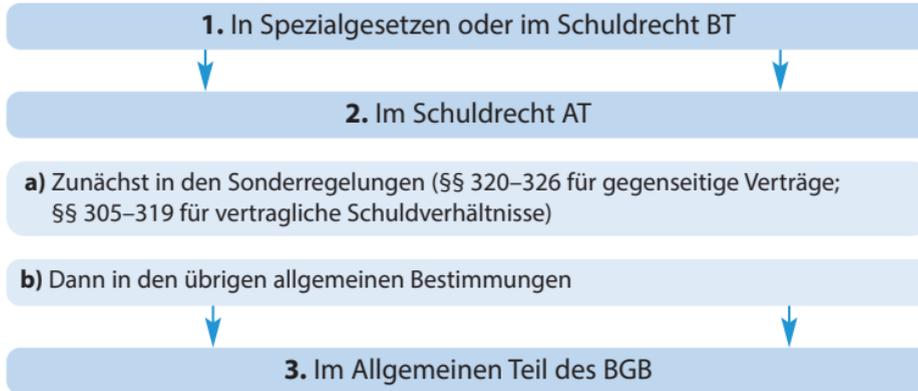
☞ **Handelsrecht**

☞ **Gesellschaftsrecht**

- **Allgemeiner Teil des Schuldrechts:** Für alle Schuldverhältnisse gültige Regeln, soweit diese nicht von Sonderregeln des Schuldrechts-BT verdrängt werden.
(§§ 241–432)
 Unmöglichkeit der Leistung, Verzug
- **Besonderer Teil des Schuldrechts:** Für das jeweilige Schuldverhältnis gültige Regeln
(§§ 433–853)
 §§ 433–479 für Kaufverträge
§§ 535–580 a für Mietverträge
§§ 812–822 für die ungerechtfertigte Bereicherung

⇒ **Regel für die Prüfungsreihenfolge:** Vom Speziellen zum Allgemeinen

Die maßgeblichen Normen sind daher in folgender Reihenfolge zu suchen:



1. Schuldrecht ist das „**Recht der Schuldverhältnisse**“
2. Schuldverhältnis ist eine zwischen zwei oder mehreren Personen bestehende **pflichtenbegründende Sonderbeziehung**
3. Es entsteht durch Rechtsgeschäft, rechtsgeschäftsähnliche Tatbestände oder kraft Gesetzes.
4. Die durch das Schuldverhältnis entstehenden Pflichten können Leistungspflichten (§ 241 I) und/oder Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II) sein.
5. Zu unterscheiden sind:

Schuldverhältnis im engeren Sinne

- ➡ Der einzelne Anspruch aus einem Schuldverhältnis

📖 § 241 I, § 362 I

vom

Schuldverhältnis im weiteren Sinne

- ➡ Das pflichtenbegründende Rechtsverhältnis als Ganzes

📖 § 425 I; Überschrift des 8. Abschnitts des 2. Buches des BGB

- ⚠ In welchem Sinne der jeweilige Gesetzeswortlaut „Schuldverhältnis“ zu verstehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Kontext.

Schuldverhältnisse entstehen durch

1. Vertrag (§ 311 I)

Rechtsgeschäftliches
Schuldverhältnis

☞ 7–11

2. Rechtsgeschäftsähnliche Tatbestände (§ 311 II, III)

Rechtsgeschäftsähnliches
Schuldverhältnis

☞ 12–14

3. Gesetz

Gesetzliches
Schuldverhältnis

☞ 15

Primäre Pflichten

➔ Allein durch das Bestehen des Schuldverhältnisses begründete Pflichten

1. Leistungspflichten (§ 241 I)

- Aufgrund des Schuldverhältnisses steht dem Gläubiger regelmäßig ein **durchsetzbarer Erfüllungsanspruch** auf ein Verhalten (Handeln, Dulden oder Unterlassen) des Schuldners zu.
 - 🔗 Übereignung einer Sache.
 - ⚠️ Ausnahme: Naturalobligationen (= Verbindlichkeiten, die nicht gegen den Willen des Schuldners durchgesetzt werden können, aber im Falle freiwilliger Leistung nicht kondizierbar sind, z.B. Spiel, Wette, § 762).
- Der Gläubiger kann die geschuldete Leistung grundsätzlich gerichtlich erzwingen.

2. Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II)

- Das Schuldverhältnis verpflichtet die beteiligten Personen zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des jeweils anderen Teils, damit diesem keine Nachteile entstehen („**Nichtschädigungspflichten**“).
 - 🔗 Leistungstreue-, Aufklärungs- und Schutzpflichten bei rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen.
- Es besteht grundsätzlich kein einklagbarer Anspruch auf Erfüllung dieser Pflichten.
 - ⚠️ Ist eine Pflichtverletzung zu vertreten, entstehen Sekundärleistungspflichten (📄 6).

Obliegenheiten

sind keine Pflichten, die gegenüber Dritten bestehen, sondern **Verhaltensanforderungen im eigenen Interesse**.

- 🔗 Untersuchungs- und Rügeobligation nach § 377 I HGB
- Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf Beachtung der Obliegenheiten; Nichtbeachtung löst grundsätzlich auch keine Sekundärleistungspflichten aus.
 - ⚠️ Ausn.: Die Obliegenheit wird durch Parteiwillen oder nach Treu und Glauben zu einer Vertragspflicht.
- Die Verletzung von Obliegenheiten führt aber zu anderweitigen Rechtsnachteilen, insbesondere zum **Verlust oder zur Minderung einer günstigen Rechtsposition**.
 - 🔗 Verlust der Gewährleistungsansprüche gem. § 377 II HGB

Sekundärleistungspflichten

- ➔ **Schadensersatz- und Rückabwicklungsansprüche**, die als Folge einer Verletzung von Leistungs- oder Rücksichtnahmepflichten entstehen
- ⚠ Sekundärleistungsansprüche können an die Stelle der verletzten Primärpflicht treten (Schadensersatz „statt der Leistung“ nach § 280 I, III i.V.m. §§ 281, 282, 283) oder neben der primären Leistungspflicht geltend gemacht werden (Anspruch aus §§ 280 I, II, 286; Anspruch aus § 280 I).

Relativität der Pflichten

- Die **Schuldverhältnisse** und die daraus folgenden Pflichten **sind relativ**, d.h. sie wirken nur zwischen den Parteien des jeweiligen Schuldverhältnisses.
- Folge: **Dritte sind aus einem Schuldverhältnis grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet.**
- **Ausnahmen:**

1. Berechtigung Dritter aus Schuldverhältnis

- aus einem Vertrag zugunsten Dritter (§ 328)
- aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- bei Abtretung oder dem gesetzlichen Übergang von Forderungen

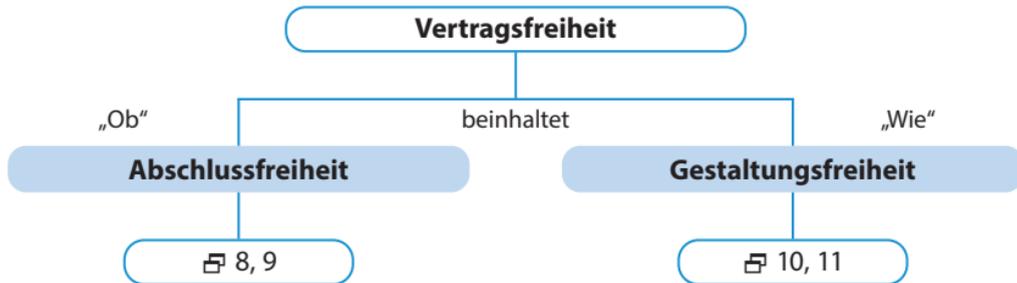
2. Verpflichtung Dritter aus Schuldverhältnis

- nach einem Schuldbeitritt
- nach einer Schuldübernahme (§§ 414, 415)
- kraft Gesetzes (z.B. § 25 I 1 HGB)
- ⚠ Verträge zulasten Dritter sind unzulässig und unwirksam.

3. Übergang des gesamten Schuldverhältnisses auf Dritte (mit sämtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen)

- durch Vertragsübernahme
- kraft Gesetzes (z.B. §§ 566, 613 a)

1. Das rechtsgeschäftliche Schuldverhältnis entsteht nach **§ 311 I** durch **Vertrag** zwischen den Parteien, „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“.
 - Für einen Vertrag ist eine **Einigung** erforderlich (☞ BGB AT).
 - Ohne Vertrag entsteht ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis bei dem einseitigen Rechtsgeschäft der Auslobung gem. § 657.
2. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den Vorschriften des BGB AT (☞ BGB AT).
 - Es gilt insoweit der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**.



Abschlussfreiheit

- ➔ Jede Person kann grundsätzlich **nach** ihrem **freien Belieben entscheiden, ob und mit wem sie einen Vertrag abschließen will**; nur in Ausnahmefällen besteht ein Abschlussverbot oder ein Kontrahierungszwang.

I. Positive Abschlussfreiheit

- ➔ Möglichkeit, mit jedweder Person einen Vertrag abzuschließen



Abschlussverbote

- 👉 gesetzliche Beschäftigungsverbote (z.B. nach §§ 22 ff. JArbSchG)

II. Negative Abschlussfreiheit

- ➔ Keine Verpflichtung, eine zugewandene Offerte zum Vertragsschluss anzunehmen



Kontrahierungszwang, § 9

- ➔ Verpflichtung zum Vertragsschluss mit einem Dritten

Kontrahierungszwang

1. Kontrahierungszwang kraft spezieller Regelung

aufgrund eines öffentlichen Interesses:

- Personenbeförderungsvertrag nach § 22 PBefG
- Energieversorungsvertrag gem. § 2 I EnWG
- Kfz-Versicherungsvertrag nach §§ 1, 5 II PfIVG
- Zulassung zu gemeindlichen Einrichtungen/Anschluss- und Benutzungszwang nach ör. Vorschriften (z.B. § 9 GO NRW)

aus Gründen des Wettbewerbs:

Bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 GWB durch eine Liefersperre besteht ein Anspruch auf Belieferung.

aus §§ 826, 249 I:

Abschlussverweigerung muss sittenwidrige Schädigung sein.
Voraussetzungen:

1. Es geht um Güter, Leistungen und Rechtspositionen, die für den anderen Teil von wichtiger Bedeutung sind,
2. der Anspruchsgegner hat eine Monopolstellung und
3. keinen sachlichen rechtfertigenden Grund zur Vertragsverweigerung.

 Die örtliche Tageszeitung muss eine übliche Familienanzeige veröffentlichen.

2. Kontrahierungszwang nach allgemeinen Grundsätzen

Aufnahmезwang aus Art. 9 GG:

Vereine mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich können verpflichtet sein, Mitglieder aufzunehmen.

 Verpflichtung eines Sportverbands, einen Fußballverein als Mitglied aufzunehmen

bei öffentlichen Versorgungsaufgaben:

Versorgung mit lebenswichtigen oder grundlegenden Gütern

 Krankenhausvertrag, Girokonto bei einer Sparkasse, str. bei Theater, Museum

Gestaltungsfreiheit

➔ **Die Parteien sind grundsätzlich frei darin, den Inhalt der Einigung und des Vertrags nach ihrem Belieben zu bestimmen;** nur ausnahmsweise ist die Gestaltungsfreiheit begrenzt.

⚠ Dieses Prinzip gilt grds. auch außerhalb des Schuldrechts, ist dort aber teilweise erheblich eingeschränkt.

🔗 Numerus clausus der Gesellschaftsformen im Gesellschaftsrecht und Typenzwang im Sachenrecht

I. Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen sich die Parteien **über die wesentlichen Vertragsbestandteile einigen** (essentialia negotii).

1. Bei den typisierten Verträgen entsprechen diese den gesetzlichen Merkmalen.

🔗 Beim Kauf nach § 433: die Parteien, der Kaufgegenstand und der Kaufpreis

2. Bei den atypischen – gesetzlich nicht geregelten – Verträgen ist eine Einigung über die Parteien, die Leistung und die Gegenleistung erforderlich.

🔗 Bewirtungsvertrag, Energielieferungsvertrag

Für das Zustandekommen des schuldrechtlichen Vertrags **reicht die Bestimmbarkeit der Leistungspflicht bzw. Gegenleistungspflicht** aus:

■ Beim **Gattungskauf** wird keine bestimmte, sondern nach **§ 243 I** bestimmbare Sache – von mittlerer Art und Güte – geschuldet.

■ Bei **Wahlschuld** muss die geschuldete Leistung nicht schon bei Vertragsschluss bestimmt werden. Das endgültige Bestimmungsrecht steht gem. **§ 262** im Zweifel dem Schuldner zu.

■ Nach den **§§ 315 ff.** kann die **Bestimmung der Leistung** bzw. Gegenleistung einer Partei oder einem Dritten überlassen werden. Erforderlich hierfür ist eine Einigung über die zukünftige Leistungsbestimmung, den Bestimmungsberechtigten und die maßgeblichen Bestimmungskriterien („im Zweifel nach billigem Ermessen“).

⚠ Fehlt es an der Bestimmbarkeit, so liegt keine wirksame Einigung vor.